

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Das neue Schmuggelprivileg nach § 32 ZollVG - Teil 1

BDZ-Fachteil

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2018) : Das neue Schmuggelprivileg nach § 32 ZollVG - Teil 1, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 10/2018, pp. F63-F64

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/183470>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Das neue Schmuggelprivileg nach § 32 ZollVG

Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow) LL.M. MA¹

A. Einleitung

§ 32 ZollVG wurde mit dem Gesetz zur Änderung des ZollVG vom 10.3.2017² umfangreich geändert. § 32 ZollVG ist überschrieben mit „Nichtverfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten; Zollzuschlag“. Die Vorschrift des § 32 ZollVG typisiert bestimmte Bagatelverfehlungen, für die im Strafverfahren eine Ausnahme vom Legalitätsprinzip und im Bußgeldverfahren eine Ausnutzung des Opportunitätsprinzips zugunsten des Täters geringfügiger Verfehlungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr gelten soll.³ Nach dem das Strafverfahren beherrschenden Legalitätsprinzip gem. § 152 Abs. 2 StPO, das über § 385 AO grundsätzlich auch im Strafverfahren Anwendung findet, sind die Zollbehörden nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten gegen jede abgabenrechtliche Verfehlung vorzugehen und sie ggf. strafrechtlich zu verfolgen. Die Möglichkeit der Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO bzw. § 398 AO stellt insofern keine wirkliche Erleichterung dar, da erst nach Einleitung des Verfahrens das dann zuständige HZA, welches gem. § 399 AO bei Steuerstraftaten die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaften wahrnimmt, zur Einstellung befugt ist.

Hier trifft § 32 ZollVG für die regelmäßig mit geringem Unrechtsgehalt einhergehenden Verstöße eine praktische und rechtsstaatlich akzeptable Lösung. Der Wortlaut stellt klar, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale für eine Ermessensentscheidung der Behörde kein Raum bleibt.⁴ Insofern errichtet das sog. Schmuggelprivileg ein echtes Verfahrenshindernis der förmlichen Weiterverfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten.⁵

Die Bedeutung des § 32 ZollVG war bislang nicht zu unterschätzen, da ein großer Anwendungsbereich dieser Vorschrift die Einfuhr abgabenpflichtiger Waren im Reiseverkehr über Flughäfen durch Reisende gewesen ist, die den sog. „grünen Kanal“ für konkludente Zollanmeldungen genutzt haben.⁶ Ziel dieser Vorschrift war insofern, immer „massenhaft vorkommende Fälle der Kleinkriminalität aus dem Bereich des Strafrechts herauszunehmen“.⁷ Der Kleinschmuggel von verbrauchssteuerpflichtigen Waren aus anderen Mitgliedstaaten nach oder über Deutschland wurde bislang von § 32 ZollVG a. F. nicht erfasst.⁸ Gleiches gilt für Zuwiderhandlungen im Postverkehr, welcher durch den Versandhandel immer mehr zunimmt.⁹

Mit der Neufassung des § 32 ZollVG durch das Gesetz zur Änderung des ZollVG wird § 32 ZollVG mit Wirkung vom

16.3.2017 deutlich verändert: Die Wertgrenze für verkürzte Abgaben zur Anwendung des Zollzuschlags erhöht sich auf 250 € und die Einschränkung auf den Reiseverkehr entfällt. Insofern können seit 16.3.2017 deutlich mehr Bagatellfälle mit dem Zollzuschlag abgegolten werden und die Strafsachenstellen werden von mehr Massefällen entlastet als bisher. Dieser Beitrag stellt die Neuregelung vor, bringt Anwendungsbeispiele, zeigt Probleme auf und bewertet die Neuregelung.

B. Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten

Welche Zuwiderhandlungen werden erfasst? Steuerstraftaten sind nach der Legaldefinition des § 369 Abs. 1 AO alle Taten, die nach Steuergesetzen strafbar sind, der Bannbruch, die Wertzeichenfälschung und deren Vorbereitung, sofern die Tat Steuerzeichen betrifft, und die Begünstigung einer Person, die eine der eben genannten Taten begangen hat. Durch die Bezugnahme auf die nach Steuergesetzen strafbaren Handlungen werden sowohl der Zoll- als auch der Verbrauchsteuerbereich abgedeckt.

Steuerordnungswidrigkeiten sind nach § 377 AO alle nach den Steuergesetzen mit einer Geldbuße geahndeten Zuwiderhandlungen. Hierunter fallen auch alle im Rahmen des Zollrechts begangenen Ordnungswidrigkeiten, da Zölle begrifflich zu den Steuern gehören (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 AO).¹⁰ Natürlich zählen auch die Ordnungswidrigkeiten gegen das Verbrauchsteuerrecht zu den hier genannten Steuerordnungswidrigkeiten.

Aus der Wendung „Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten [. . .] als solche“ ergibt sich, dass ein Verfolgungshindernis bezüglich anderer mit einem Zoll- und Verbrauchsteuervergehen in Tateinheit gem. § 52 StGB begangener Straftaten nicht besteht.¹¹ Wenn demnach durch eine Tat, die nach § 32 ZollVG als Steuerstraftat nicht zu verfolgen ist, gleichzeitig nicht steuerliche Gesetze verletzt sind, so ist die Sache zur Verfolgung dieses Gesetzesverstößes an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Bei Tatmehrheit (§ 53 StGB) ergibt sich die Möglichkeit der weiteren Verfolgung bereits unmittelbar aus allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen.¹² Im Gegensatz zur alten Rechtslage ist mit § 32 Abs. 1 ZollVG n. F. ausdrücklich die Steuerhinterziehung in Vortaten umfasst, weswegen die Anwendung des Schmuggelprivilegs auch auf die Steuerhehlerei nach § 374 AO vorgesehen ist.¹³

C. Grenzüberschreitender Warenverkehr

Was ist der grenzüberschreitende Warenverkehr? Grenzüberschreitend ist eine Handlung dann, wenn die (nationale) Gren-

1) Der Autor ist beim Hauptzollamt Bremen tätig. Der Beitrag stellt seine persönliche Auffassung dar. Er ist zugleich Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management

2) BGBl. I 2017, 425, vgl. Weerth, Vollständige Geltung des Unionszollkodex – Modernisierung des ZollVG im Jahr 2017, ZfZ 2017, 5

3) Voß in Franzen/Gast/Joecks, Steuerstrafrecht, 6. Aufl. 2005, § 32 ZollVG Rz. 4

4) Voß in Franzen/Gast/Joecks, Steuerstrafrecht, 6. Aufl. 2005, § 32 ZollVG Rz. 4

5) Jäger in Joecks/Jäger/Randt, Steuerstrafrecht, 8. Aufl. 2015, § 32 ZollVG, Rz. 1

6) Vgl. Jäger in Joecks/Jäger/Randt, Steuerstrafrecht, 8. Aufl. 2015, § 32 ZollVG, Rz. 5

7) Vgl. Bender, wistra 2001, 114 und Jäger in Joecks/Jäger/Randt, Steuerstrafrecht, 8. Aufl. 2015, § 32 ZollVG, Rz. 4

8) BT-Drs. 18/9987, 17

9) BT-Drs. 18/9987, 17

10) So auch Möller/Retemeyer, Eine Reform des Schmuggelprivilegs, ZfZ 2017, 235 (236)

11) Vgl. Möller/Retemeyer, Eine Reform des Schmuggelprivilegs, ZfZ 2017, 235 (236)

12) Vgl. Möller/Retemeyer, Eine Reform des Schmuggelprivilegs, ZfZ 2017, 235 (236)

13) Vgl. Möller/Retemeyer, Eine Reform des Schmuggelprivilegs, ZfZ 2017, 235 (237)

ze des ZollVG im Hinblick auf das Betreten oder Verlassen der Bundesrepublik Deutschland überschritten wird. Dies folgt aus dem Anwendungsbereich des § 1 ZollVG. Nach der Neufassung von § 32 ZollVG ist keine wörtliche Bezugnahme auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr mehr in § 32 Abs. 1 ZollVG enthalten. Aus dem Wortlaut ergibt sich eine Hinterziehung von Ein- oder Ausfuhrabgaben sowie Verbrauchsteuern. Erstmals ist damit direkt die Verbrauchsteuerhinterziehung erwähnt. Viel mehr als nur der Reiseverkehr sind nun durch die Neufassung des § 32 Abs. 1 ZollVG alle grenzüberschreitenden Warenverkehre umfasst. Anwendungsfälle sind damit auch Kontrollen des Zollamtes im Postverkehr und Kontrollen des Sachgebiets C im Verbrauchsteuerbereich.

Unter Reiseverkehr wird der Warenverkehr bezeichnet, der im Rahmen einer Reise als üblich angesehen werden kann.¹⁴ Allerdings ist der Begriff selbst gesetzlich nicht definiert. Im Gemeinschaftsrecht bzw. dem Unionsrecht werden stattdessen die Formulierungen „Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden“ (Art. 45 ZollbefeVO) gewählt und das Tatbestandsmerkmal des Reisenden an anderer Stelle erläutert (vgl. Art. 1 Nr. 40 UZK-DA; für das Reisegepäck vgl. Art. 1 Nr. 21 Buchst. b UZK-DA). Bei der näheren Bestimmung dessen, was zum Reiseverkehr gehört, sind diese Normen mit heranzuziehen.

Eine Reise ist der von einer Person vorgenommene Ortswechsel über die Grenze. Der Zweck der Reise ist grundsätzlich unerheblich; die der Durchführung der Reise zugrunde liegenden Motive bleiben außer Betracht.¹⁵ Allerdings soll zur Annahme einer Reise die Personenbewegung im Vordergrund stehen.¹⁶ Zum Reiseverkehr im zollrechtlichen Sinne kann daher über den Urlaubs- oder touristischen Verkehr hinaus auch der Berufsverkehr zu zählen sein. Entscheidend ist die Betrachtung des konkreten Falles im Hinblick auf die jeweils mitgeführte Ware. Üblich i. S. d. genannten Definition können grundsätzlich alle Waren sein, sofern diese nach der allgemeinen Verkehrsanschauung im Rahmen einer Reise mitgenommen oder erworben werden. Unproblematisch gehören hierzu die sog. Reiseutensilien, d. h. diejenigen Waren, die der Reisende aus Anlass der Reise mit sich führt, sowie die Reisemitbringsel, d. h. die bei der Durchführung einer Reise erworbenen Gegenstände.¹⁷

Der Verkehr bleibt auch dann ein Reiseverkehr über die Grenze, wenn die Zollbehandlung nicht unmittelbar an der Grenze stattfindet, sondern z. B. auf einem im Innern des Zollgebiets gelegenen Bahnhof, Flugplatz oder in einem landeinwärts gelegenen Hafen. Gleichgültig ist auch, auf welchem Wege Reisemitbringsel in das Zollgebiet der Union gelangen.¹⁸

D. Typische Anwendungsgebiete des § 32 ZollVG (Schmuggelprivileg)

Typische Anwendungsgebiete des § 32 ZollVG sind neben dem Reiseverkehr auch der Postverkehr und die Falschmeldungen von geringen Mengen verbrauchsteuerpflichtiger Waren.

14) Kampf in Witte, 6. Aufl. 2013, Art. 38 ZK Rz. 7

15) Kampf in Witte, 6. Aufl. 2013, Art. 38 ZK Rz. 7; OLG Bayern v. 16.6.2003, 4 St RR 23/2003, ZfZ 2003, 281

16) Kampf in Witte, 6. Aufl. 2013, Art. 38 ZK Rz. 7

17) Kampf in Witte, 6. Aufl. 2013, Art. 38 ZK Rz. 7

18) OLG Bayern v. 16.6.2003, 4 St RR 23/2003, ZfZ 2003, 282

Unter dem Unionszollrecht wird seit dem 1.5.2016 unterschieden in „Briefsendungen“ (Art. 1 Nr. 26 UZK-DA) und „Waren in Postsendungen“ (Art. 1 Nr. 24 UZK-DA).

Briefsendungen sind kein Anwendungsbereich von § 32 Abs. 1 ZollVG, da sie nach der Definition des Art. 1 Nr. 26 UZK-DA „Briefe, Postkarten, Blindenpost und Drucksachen, die nicht einfuhr- oder ausfuhrabgabenpflichtig sind“ definitionsgemäß eben nicht Gegenstand von Steuerhinterziehungen sein können.

Die Bestimmung des Wertes nach § 32 Abs. 1 ZollVG ist anhand der tats. Einfuhrabgaben zu ermitteln. Sobald die Wertgrenze von 250 € Einfuhrabgaben überschritten ist, kann das vereinfachte Verfahren nach § 32 ZollVG nicht mehr angewendet werden und der Zollzuschlag kann nicht mehr angewendet werden. Diese Sachverhalte sind in das förmliche Strafverfahren bzw. Bußgeldverfahren zu überführen. Bei der Ermittlung der Wertgrenze von 250 € sind nach anderen Vorschriften gewährte Freimengen (z. B. solche nach der ZollbefreiungsVO oder der Einfuhrfreimengen-VO) abzuziehen. Diese stehen grundsätzlich auch einem Schmuggler zu, da das Zollrecht die Gewährung der Freimengen regelmäßig nicht an die Erfüllung der zollrechtlichen Vorschriften knüpft.¹⁹

Berechnungsbeispiel:

100 € Einfuhrabgaben sind hinterzogen worden, ein Zuschlag von 100 € darf erhoben werden.

Der maximale Zuschlag darf 250 € betragen, insofern beträgt die maximale (hinterzogene) Einfuhrabgabensumme 250 € + 250 € Zuschlag = 500 €.

Neben dem bisherigen Anwendungsbereich (Einfuhrabgaben – Zölle, EUSt und VSt – im Reiseverkehr durch die Sachgebiete C), ist der Zollzuschlag seit März 2017 anwendbar für den Postverkehr (Zuschlag durch die Zollämter), Kontrollen von Verbrauchsteuern durch das SG C (z. B. Tabaksteuern im Ameisenverkehr ohne deutsche Steuerzeichen, § 17 TabStG, oder Treibstoff in nicht zugelassenen Zusatztanks von Lkw sowie die normale Abgabenerhebung bei Steuerstraftaten (sowie versuchten Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten) im Sachgebiet B.

Typische Anwendungsbeispiele des § 32 ZollVG:

Reiseverkehr: Durchschreiten des grünen Kanals mit drei Stangen Zigaretten (zusätzlich zur Reisefreimenge von einer Stange).

Schiffseinklarierung: KEG findet fünf Stangen Zigaretten, die nicht ordnungsgemäß einklarieren und verschlossen worden sind.

Kaffee aus den Niederlanden: KEV findet zehn Pakete Kaffee, die aus den Niederlanden per Pkw verbracht werden.

Zusatztanks: KEV findet im Lkw sog. Zusatztanks, die un versteuerten Dieselmotorkraftstoff beinhalten.

Abrechnung ergänzender Zollanmeldungen: Präferenzpapiere und Codierungen werden mit ATLAS im vereinfachten Verfahren angemeldet, liegen jedoch gar nicht vor, was jedoch erst bei der monatlichen Sammelabrechnung und Prüfung auffällt; Steuerersparnis: 200 €.

Fortsetzung in BDZ Fachteil 11/2018

19) OLG Bayern v. 16.6.2003, 4 St RR 23/2003, ZfZ 2003, 282